

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN POLE PRODUCTS**

### **Teil I ALLGEMEINE REGELUNGEN**

#### **1. Anwendbarkeit**

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend „Allgemeine Verkaufsbedingungen“ genannt) finden auf alle Angebote und Verträge Anwendung, die den Verkauf und die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Pole Products (einer Handelsfirma der Hydro Extrusion Drunen BV.), nachstehend „Pole Products“ genannt, und einer Gegenpartei betreffen.

1.2. Einer Anwendung der von der Gegenpartei eventuell genutzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelwerke, die von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen, wird von Pole Products ausdrücklich widersprochen, außer wenn sie ausdrücklich und schriftlich von Pole Products anerkannt worden sind.

1.3. Sollte eine Regelung in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder für unwirksam erklärt werden, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen davon unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall Gespräche führen, um als Ersatz für die nichtige(n) oder für unwirksam erklärte(n) Regelung(en) (eine) neue Bedingung(en) zu vereinbaren, wobei der Zweck und der Geltungsbereich der nichtigen bzw. für unwirksam erklärten Regelung zu beachten sind.

1.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen einerseits und besonderen Verkaufsbedingungen andererseits (wobei diese auch in dem Angebot bzw. Vertrag enthalten sein können) haben die letztgenannten Bedingungen Vorrang.

#### **2. Angebote und Zustandekommen des Vertrages**

2.1. Alle Angebote von Pole Products sind vollständig freibleibend, haben einen indikativen Charakter und sind in keiner Weise verbindlich. Ein Kaufauftrag der Gegenpartei (inklusive eventueller Änderungen und/oder Ergänzungen zu dem Angebot von Pole Products) ist für Pole Products erst verbindlich, wenn sie diesen schriftlich mittels einer Auftragsbestätigung angenommen hat. Die Auftragsbestätigung gilt als der zwischen Pole Products und der Gegenpartei zustande gekommene Vertrag.

2.2. Angaben in Druckwerken, Werbematerial, Katalogen und auf Websites, die von Pole Products stammen, sind freibleibender Natur und können von Pole Products ohne vorherige Mitteilung geändert werden. Sie sind für Pole Products erst verbindlich, nachdem sie Bestandteil eines Vertrages geworden sind.

2.3. Pole Products behält sich an allen Informationen, die in und/oder bei Angeboten verarbeitet oder mündlich von Pole Products mitgeteilt werden, sämtliche Rechte vor, insbesondere alle Rechte am (geistigen) Eigentum. Diese Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Einsichtnahme überlassen werden.

2.4. Besteht die Gegenpartei aus mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen, ist jede dieser Personen als Gesamtschuldner an den Vertrag gebunden.

## **Teil II VERKAUF UND LIEFERUNG VON SACHEN**

Nachstehende Regelungen gelten für Angebote und Verträge, die den Verkauf und die Lieferung von Sachen durch Pole Products zum Gegenstand haben, auch im Zusammenhang mit von Pole Products zu erbringenden Dienstleistungen.

### **3. Maße, Gewichte, Mengen und weitere Angaben**

**3.1.** Geringe Abweichungen von den übergebenen Mustern und/oder Zeichnungen, Maßen, Gewichten, Mengen, Farben und/oder andere Abweichungen, durch die in der technischen und/oder ästhetischen Ausführung keine wesentliche Änderung eintritt, verschaffen der Gegenpartei kein Recht auf Stornierung, Reduzierung oder Auflösung des Vertrages, ferner kein Recht auf Annahme- oder Zahlungsverweigerung und auch kein Recht auf sonstige Maßnahmen ihrerseits.

**3.2.** Mit Bezug auf Mengen und/oder Gewichte gilt vorbehaltlich anders lautender, schriftlich vereinbarter Regelungen eine Abweichung von maximal 10 % als "geringfügig" im Sinne von Artikel 3.1., während mit Bezug auf Maße und Farben die für das betreffende Produkt üblichen Toleranzen vorbehalten bleiben.

### **4. Preise**

**4.1.** Die in Katalogen und/oder Preislisten von Pole Products angegebenen Preise sind freibleibend und können jederzeit geändert werden. Die für den Vertrag mit der Gegenpartei maßgeblichen Preise sind diejenigen Preise, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Vertrag durch schriftliche Annahmeerklärung für Pole Products verbindlich wird.

**4.2.** Die von Pole Products genannten Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer und eventueller anderer Steuern, Zölle, Verpackungen, Transporte und Versicherungen, sofern nicht anders angegeben. Alle von Pole Products genannten Preise gelten "ab Werk" oder "ab Lager", wobei darunter auch das Werk bzw. das Lager eines Vorlieferanten und/oder Subunternehmers zu verstehen ist.

**4.3.** Die Preise gelten einschließlich der Standardverpackung und bei einmaliger Auslieferung. Haben die Parteien vereinbart, dass Pole Products die von ihr gelieferten Sachen auch installieren soll, gelten die Montagepreise nur für den Fall eines nicht unterbrochenen Montagevorgangs.

**4.4.** Wünscht die Gegenpartei eine von der Standardverpackung abweichende Verpackung und trifft sie mit Pole Products eine entsprechende Vereinbarung, gehen die Kosten hierfür auf ihre Rechnung. Abweichungen von der Standardverpackung, das aus diesem Grund eingesetzte besondere Verpackungsmaterial sowie dessen Verarbeitung nach Eingang gehen zu Lasten und auf Risiko der Gegenpartei. Die Nichtverwendung der Standardverpackung begründet keinen Anspruch auf eine Preisreduzierung.

**4.5.** Pole Products ist berechtigt, im Falle eines Kostenanstiegs zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages und dem Zeitpunkt seiner vollständigen Erfüllung und ohne Rücksicht auf die Vorhersehbarkeit dieses Anstiegs den Preis entsprechend zu erhöhen, in der Weise, dass der Kostenanstieg vollständig bzw. proportional aufgefangen wird. Unter Kostenanstieg sind u.a. (jedoch nicht abschließend) solche Kostensteigerungen zu verstehen, die sich aus der Erhöhung oder Änderung von Löhnen, Abgaben, Steuern, Gesetzen und Normen, Gebühren, Frachten, Beiträgen, Preisen für Rohstoffe und Energie, Wechselkursänderungen und/oder aus einer Erhöhung der von Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten ergeben.

4.6. Erklärt die Gegenpartei innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem Pole Products sie von einer Preiserhöhung im vorgenannten Sinne in Kenntnis gesetzt hat, schriftlich gegenüber Pole Products, dass sie damit nicht einverstanden ist, ist Pole Products berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für seine noch nicht durchgeführten Teile zu kündigen, ohne sich dadurch gegenüber der Gegenpartei schadensersatzpflichtig zu machen.

4.7. Pole Products ist berechtigt, bei einer Lieferung von Sachen im Rechnungswert unterhalb eines von ihr festzulegenden Mindestbetrages neben den genannten Preisen einen speziellen Zuschlag wegen erhöhter Buchhaltungs- und/oder Abwicklungskosten in Rechnung zu stellen.

4.8. Pole Products ist berechtigt, von ihr erbrachte Mehrleistungen gesondert in Rechnung zu stellen, sobald der dafür abzurechnende Betrag bekannt ist. Als Mehrleistung sind alle Sachen anzusehen, die Pole Products in Abstimmung mit der Gegenpartei während der Durchführung des Vertrages über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen hinaus liefert bzw. beschafft, sowie alle Leistungen, die Pole Products über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Leistungen hinaus erbringt.

## **5. Lieferung und Gefahrübergang**

5.1. Die von Pole Products zu liefernden Sachen gelten als geliefert:

- a. in dem Zeitpunkt, in dem die Sachen das Werk oder das Lager verlassen, wobei hierunter auch das Werk oder das Lager eines Vorlieferanten fällt;
- b. wenn vereinbart wurde, dass die Sachen abgeholt werden: In dem der Gegenpartei mitgeteilten Zeitpunkt, in dem die Sachen zur Abholung bereitliegen.

Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt die Gegenpartei die Kosten und die Gefahr für die gelieferten Sachen.

5.2. Die Regelung in Artikel 5.1. gilt unabhängig davon, ob die Lieferung franko oder nach den Incoterms-Klauseln Cost & Freight (CF), Cost, Insurance & Freight (CIF) oder Free on Board (FOB) erfolgt und unabhängig davon, ob vereinbart wurde, dass Pole Products für den Transport und/oder die Montage der gelieferten Sachen zu sorgen hat.

5.3. Pole Products ist berechtigt, Sachen auch in Teilen zu liefern und dementsprechend in Rechnung zu stellen.

5.4. Haben die Parteien vereinbart, dass Pole Products eine Anlieferverpflichtung hat, legt Pole Products selbst die Versendungsart fest, mit der Pole Products ihre Anlieferverpflichtung erfüllen kann.

Ereilt die Gegenpartei hierfür bestimmte besondere Weisungen, geht deren Umsetzung vollständig auf das Risiko der Gegenpartei.

## **6. Annahmeverweigerung**

6.1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Sachen abzunehmen bzw. abzuholen. Kommt die Gegenpartei dieser Pflicht nicht nach, ist Pole Products berechtigt, ihr eine neue Abnahmefrist von mindestens acht (8) Tagen zu setzen.

6.2. Nimmt die Gegenpartei die Sachen auch innerhalb dieser Nachfrist nicht ab, gehen alle damit verbundenen Folgen zu Lasten der Gegenpartei, einschließlich der Kosten für die Lagerung. Pole Products ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

## **7. Montage**

**7.1.** Die Parteien können vereinbaren, dass Pole Products die von ihr gelieferten Sachen auch installieren soll. In diesem Fall ist der Preis für die Montagearbeiten in dem Angebot bzw. dem Vertrag gesondert festzulegen.

**7.2.** Die Gegenpartei trägt das Risiko für Fehler in den von ihr vorgegebenen Konstruktionen und Arbeitsvorschriften bzw. in den Entwürfen, die sie Pole Products vor oder während der Durchführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt hat. Pole Products kann für den Inhalt dieser Vorgaben in keinem Fall verantwortlich gemacht werden.

**7.3.** Wenn Pole Products nur die Sachen liefert, die Gegenpartei aber bei der Montage der Sachen berät (wozu auch die Überlassung der von Pole Products übergebenen Montagevorschriften und/oder handbücher zählen), kann Pole Products in keinem Fall für Mängel verantwortlich gemacht werden, die infolge der Montage durch die Gegenpartei eintreten.

**7.4.** Zur Lagerung der von Pole Products gelieferten Sachen und der Montagewerkzeuge ist ein kostenfreier, gut erreichbarer, geeigneter, trockener und sicherer (wegen der Montagewerkzeuge auf jeden Fall abschließbarer) Raum auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Ferner ist die Gegenpartei verpflichtet, Pole Products nach Bedarf kostenfrei Wasser, elektrischen Strom und Stromanschlüsse für leichte Geräte zur Verfügung zu stellen.

**7.5.** Eine von Pole Products mitgeteilte Zeitplanung betreffend durchzuführende Montagearbeiten gilt als Indikativ. Diese Zeitplanung verschiebt sich unbeschadet der Rechte von Pole Products, die sich aus von der Gegenpartei verursachten oder zu ihren Lasten gehenden Verzögerungen ergeben, mindestens um den Zeitraum nach hinten, in dem sich die Gegenpartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem oder aus einem anderen Vertrag in Verzug befunden hat. Eine neue Festlegung hinsichtlich der Zeitplanung erfolgt in Abhängigkeit von den gegebenen Möglichkeiten. Die Installation muss ohne Unterbrechung und ohne Behinderungen durch von Dritten durchgeführte Arbeiten durchgeführt werden können.

**7.6.** Kann Pole Products die Montagearbeiten ohne eigenes Verschulden nicht ohne Unterbrechungen durchführen, ist sie berechtigt, bereits fertiggestellte Teile zur Abnahme anzubieten und in Rechnung zu stellen.

**7.7.** Werden die vereinbarten Fristen durch ein Verschulden von Pole Products nicht eingehalten, ist die Gegenpartei erst dann, wenn sie Pole Products eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten gesetzt hat, zur Kündigung des Vertrages berechtigt, es sei denn, dass Pole Products infolge dieser Vertragsverletzung kein Interesse an der Erfüllung dieser Vertragspflichten mehr hat.

## **8. Anodisierungs- und Lackierarbeiten**

**8.1.** Für das Lackieren von Materialien wird eine Garantie nach Maßgabe der Regelungen in der Garantieerklärung für Lackierarbeiten gewährt, jedoch ausschließlich insoweit, als in dem Vertrag mit der Gegenpartei eine Garantie ausdrücklich vereinbart worden ist.

**8.2.** Für Materialien, die von Pole Products bearbeitet werden (Lackieren oder Anodisieren), gilt eine Ausfallquote von 3 % als vereinbart. Sofern Pole Products eine Bearbeitung der von der Gegenpartei bereitgestellten Materialien durchführt, ist die Gegenpartei verpflichtet, 3 % mehr Material als die Nominalmenge bereitzustellen.

8.3. Für Materialien und/oder Produkte, die Pole Products von Dritten bezogen hat und einer Bearbeitung unterzieht, gelten gegenüber der Gegenpartei ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen die Garantiebedingungen der jeweiligen Lieferanten von Pole Products. Es wird keine Garantie für die Bearbeitung von Materialien von Dritten geleistet, die eine andere Legierung aufweisen als die Legierungen, die von Pole Products bezogen werden.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle von Pole Products gelieferten Sachen bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum von Pole Products, in dem alle Pflichten vollständig erfüllt sind, deren Erfüllung Pole Products auf Grund des mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrages/ der mit dieser geschlossenen Verträge verlangen kann. Hierzu gehören auch Ansprüche wegen Zinsen und Kosten sowie Sekundäransprüche wegen einer Vertragsverletzung der Gegenpartei bei der Erfüllung eines solchen Vertrages. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser alle uns zustehenden Ansprüche - auch soweit es dabei um andere Lieferungen geht - vollständig erfüllt hat, und wenn insbesondere alle in Zahlung gegebenen Wechsel und Schecks in Geld eingelöst worden sind. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen, soweit es sich um Aufbewahrungskosten handelt, oder gegen einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten mit den von ihr geschuldeten Leistungen aufzurechnen.

9.2. Werden die von Pole Products unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen Bestandteil einer anderen Sache oder werden sie durch Bearbeitung zu einer anderen Sache, wird Pole Products Miteigentümer dieser anderen Sache, und zwar anteilig in Höhe des Wertes, den die von Pole Products gelieferte Sache zum Wert dieser anderen Sache darstellt, bzw. bleibt Pole Products Eigentümer der bearbeiteten Sache. Auch für einen Zeitraum, in dem die Gegenpartei gleich aus welchem Rechtsgrund noch keine Verbindlichkeit gegenüber Pole Products hat, überträgt sie bereits im Voraus - soweit möglich - das Miteigentum an der anderen Sache bzw. das Eigentum an der bearbeiteten Sache auf Pole Products. Die Gegenpartei ermächtigt Pole Products unwiderruflich, alle Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um das (Mit-)Eigentum zu erwerben, und sie verpflichtet sich darüber hinaus, uneingeschränkt an diesem Erwerb mitzuwirken. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die Sache auf eine für Dritte erkennbare Weise als Fremdbesitzer für Pole Products zu verwahren.

9.3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von Pole Products an der Bestellung eines Pfandrechts für Pole Products an den in diesem Artikel genannten bearbeiteten Sachen bzw. an den Sachen mitzuwirken, deren Bestandteil die von Pole Products gelieferten Sachen geworden sind.

9.4. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen ganz oder teilweise zu veräußern oder für Dritte ein Pfandrecht daran zu bestellen. Wird dagegen verstoßen, ist der geschuldete Betrag sofort zu zahlen, ohne Rücksicht auf etwaige Zahlungsbedingungen. Für den Fall eines Weiterverkaufs tritt die Gegenpartei (als Weiterverkäufer) Pole Products alle durch das Zustandekommen dieses Vertrages entstehenden Forderungen gegen ihren Kunden ab. Auf erstes Anfordern von Pole Products ist die Gegenpartei verpflichtet, die Abtretung offenzulegen und Pole Products die zur Durchsetzung der Forderung nötigen Angaben zur Verfügung zu stellen (darunter Name und Adresse sowie Mitteilung des Debetsaldos des Kunden).

9.5. Für den Fall, dass die Gegenpartei ihren Vertragspflichten gegenüber Pole Products nicht nachkommt, ist Pole Products unbeschadet weiterer ihr zustehender Ansprüche von der Gegenpartei unwiderruflich ermächtigt, ohne weitere Abmahnung und vorherige Einschaltung eines Gerichts deren Geschäftsräume zu betreten und die von ihr gelieferten und die in ihrem Eigentum stehenden Sachen (wieder) in Besitz zu nehmen.

## **10. Retouren, Reklamationen und Garantie**

**10.1.** Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Sachen bei Eingang schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen zu prüfen. Bei äußerlich wahrnehmbaren Mängeln oder Schäden an der Verpackung und/oder an den betreffenden Waren oder Sachen, die sich im Zeitpunkt des Eingangs zeigen, ist die Gegenpartei verpflichtet, auf dem die Lieferung begleitenden Frachtbrief einen Vermerk über Art und Umfang des Schadens anzubringen.

**10.2.** Retouren werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Pole Products akzeptiert und sofern sie franko übersandt werden.

Alle mit einer Retoursendung zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.

Werden Waren zurückgegeben oder als Retoursendung versandt, trägt die Gegenpartei alle Gefahren für die betreffenden Waren, bis diese an dem Standort von Pole Products, von dem sie an die Gegenpartei versandt bzw. dieser übergeben wurden, abgeliefert wurden bzw. der entsprechende Frachtbrief unterzeichnet wurde.

**10.3.** Reklamationen, die einen äußerlich wahrnehmbaren Mangel betreffen, müssen schriftlich und unter Angabe von Gründen innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Lieferung im Sinne von Art. 5 erfolgen. Andernfalls entfallen sämtliche Ansprüche gegen Pole Products wegen solcher Mängel. Geringe Abweichungen in der Ausführung, insbesondere geringfügige Farbabweichungen oder geringfügige Materialfehler berechtigen in keinem Fall zur Reklamation. Bei Reklamationen wegen einer Fehlmenge in einer Lieferung von Pole Products geht die eventuelle Haftung keinesfalls über eine Nachlieferung der Fehlmenge hinaus.

**10.4.** Reklamationen, die einen nicht äußerlich wahrnehmbaren Mangel betreffen, müssen schriftlich und innerhalb von acht Tagen nach der Feststellung des Mangels erfolgen, spätestens aber vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Garantiefrist. Andernfalls entfallen sämtliche Ansprüche gegen Pole Products wegen solcher Mängel.

**10.5.** Wenn sich eine Reklamation auf eine bestimmte Lieferung oder Dienstleistung bezieht, führt sie nicht dazu, dass die Zahlungspflichten der Gegenpartei für die betreffende Lieferung oder Leistung oder für andere Lieferungen und Leistungen ausgesetzt werden; sie verschafft der Gegenpartei auch kein Recht auf Aufrechnung gegen eine Zahlungspflicht.

**10.6.** Pole Products haftet für die Mängelfreiheit der von ihr gelieferten und/oder installierten Sachen nur nach Maßgabe der folgenden Bedingungen:

- a. Die Garantie gilt nur dann, wenn sich die Mängel innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung im Sinne von Artikel 6 und/oder der Fertigstellung von Montagearbeiten im Sinne von Artikel 7 herausstellen;
- b. Die Garantie gilt nur für solche Mängel an den gelieferten und/oder installierten Sachen, für die die Gegenpartei den Nachweis erbringt, dass sie ausschließlich oder überwiegend die direkte Konsequenz von Mängeln an den von Pole Products gelieferten und/oder montierten Sachen oder einer mangelhaften Verarbeitung der Sachen durch Pole Products sind;
- c. Von der Garantie ausgeschlossen sind kleinere Unvollkommenheiten und Beschädigungen, wie u.a. geringfügige Farbabweichungen, die keine Minderung der funktionalen Eigenschaften der gelieferten und installierten Sachen zur Folge haben;
- d. Die Garantie für (Bestandteile von) Sachen, die Pole Products nicht selbst hergestellt hat, oder für Mängel, die die Folge einer unzureichenden bzw. unsachgemäßen Bearbeitung der (Bestandteile der) von Pole Products gelieferten Sachen sind,

- beschränkt sich auf die Garantieleistungen, die Pole Products ihrerseits von dem Vorlieferanten bzw. Verarbeiter erhält;
- e. Jeder Garantieanspruch entfällt im Falle einer normalen Abnutzung oder wenn sich herausstellt, dass Dritte an den Sachen Reparaturen durchgeführt haben oder wenn die von Pole Products mitgeteilten Vorschriften und Richtlinien für die Wartung, Nutzung, Aufstellung, Lagerung usw. nicht eingehalten worden sind;
  - f. Die vorgebliche Nichterfüllung einer Garantiepflicht befreit die Gegenpartei nicht von den ihr obliegenden Vertragspflichten, die sich für sie aus diesem oder einem anderen mit Pole Products geschlossenen Vertrag ergeben;
  - g. Jeder Garantieanspruch entfällt, wenn die Gegenpartei eine ihr obliegende, sich aus einem mit Pole Products geschlossenen Vertrag ergebende Vertragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
  - h. Jeder Garantieanspruch entfällt auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass die Mängel durch die Art und Weise verursacht wurden, in der die Gegenpartei mit den Sachen umgegangen ist.

10.7. Die Garantie von Pole Products erstreckt sich ausschließlich entweder auf die Reparatur der Mängel, den Austausch mangelhafter Sachen bzw. die erneute Durchführung mangelhafter erbrachter Arbeitsleistungen oder auf die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrages und Erteilung einer anteiligen Gutschrift, jeweils nach dem Ermessen von Pole Products. Pole Products ist auch berechtigt, eine von ihr getroffene diesbezügliche Entscheidung zu revidieren. Für den Umfang der Garantie gelten außerdem die Regelungen in Artikel 18.5.

### **Teil III ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN**

Nachstehende Regelungen gelten für Angebote und Verträge, deren Gegenstand von Pole Products zu erbringende Dienstleistungen sind, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit von Pole Products gelieferten Sachen stehen oder nicht. Eine genaue Beschreibung der von Pole Products zu erbringenden Dienstleistungen muss in einem von Pole Products erstellten und von der Gegenpartei angenommenen Angebot enthalten sein.

## **11. Laufzeit des Vertrages. Durchführungsfristen**

11.1. Der Vertrag zwischen Pole Products und der Gegenpartei wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern sich nicht aus der Art des Vertrages etwas Anderes ergibt oder die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart haben. Bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Parteien sind im Falle einer Kündigung nicht zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.

11.2. Wird der Vertrag zwischen Pole Products und der Gegenpartei auf eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen, ist die Gegenpartei nicht berechtigt, den Vertrag vor Ablauf dieser Zeit zu kündigen.

11.3. Wurde für die Erbringung der Dienstleistungen eine Frist vereinbart oder angegeben, ist dies in keinem Fall eine Ausschlussfrist. Die Gegenpartei ist daher verpflichtet, Pole Products im Falle einer Überschreitung der Frist schriftlich in Verzug zu setzen. Dabei muss Pole Products eine angemessene Nachfrist gesetzt werden, in der der Vertrag noch erfüllt werden kann.

11.4. Pole Products wird den Vertrag nach bestem Wissen und Können und nach den Standards eines sorgfältig arbeitenden Fachbetriebes erfüllen bzw. durch einen Subunternehmer erfüllen lassen. Basis hierfür ist stets der zu diesem Zeitpunkt bekannte Stand der Technik.

## **12. Durchführung durch Dritte, Subunternehmer**

**12.1.** Pole Products ist berechtigt, die Leistungen (sowohl die Hauptleistungen als auch deren Überprüfung und sonstige mit der Leistung zusammenhängende Maßnahmen) von einem beauftragten Dritten durchführen zu lassen (nachstehend der "Subunternehmer" genannt), der von Pole Products auszuwählen ist. Die Anwendbarkeit von Artikel 7:407 Absatz 2 BW (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**12.2.** Pole Products ist für die Leistungen ihres Subunternehmers verantwortlich und haftet für dessen Leistungen im Hinblick auf die zu erbringenden Dienstleistungen (auch für eventuelle Mängel). Die Regelungen in Artikel 18. (Haftung) finden uneingeschränkt Anwendung.

## **13. Sicherheitsvorschriften, Garantie**

**13.1.** Pole Products ist bei der Durchführung der von ihr zu erbringenden Dienstleistungen verpflichtet, alle relevanten und zum Zeitpunkt der Durchführung des Auftrags geltenden Sicherheitsvorschriften, technischen Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, und wird die Dienstleistungen gemäß den vorgenannten Vorschriften und Anforderungen erbringen.

**13.2.** Werden von Pole Products und/oder ihrem Subunternehmer im Rahmen des Vertrages Leistungen am Standort der Gegenpartei oder an einem von ihr benannten Standort erbracht, ist die Gegenpartei verpflichtet, die von Pole Products und/oder ihrem Subunternehmer gewünschten Einrichtungen in angemessenem Umfang kostenfrei bereitzustellen.

**13.3.** Pole Products haftet für die Mängelfreiheit der von ihr erbrachten Dienstleistungen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen:

- a. Die Garantie gilt nur dann, wenn ein eventueller Mangel sich innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der betreffenden Leistungen herausstellt; Ist im Angebot bzw. im Vertrag eine abweichende (längere oder kürzere) Garantiefrist vereinbart, gilt diese letztgenannte Frist;
- b. Die Garantie gilt ausschließlich hinsichtlich solcher Mängel der erbrachten Dienstleistungen, für die die Gegenpartei den Nachweis erbringt, dass sie ausschließlich oder überwiegend eine direkte Konsequenz eines Mangels der von Pole Products erbrachten Dienstleistungen sind;
- c. Die Garantie für Dienstleistungen, die Pole Products nicht selbst erbracht hat, beschränkt sich auf die Garantieleistungen, die Pole Products ihrerseits von ihrem Subunternehmer erhält;
- d. Jeder Garantieanspruch entfällt, wenn sich herausstellt, dass Dritte Reparaturen an den Sachen durchgeführt haben, auf die sich die Dienstleistungen beziehen, bei normalen Abnutzungserscheinungen und/oder wenn die von Pole Products mitgeteilten Vorschriften und Richtlinien zur Wartung, Nutzung, Aufstellung, Lagerung usw. nicht eingehalten worden sind;
- e. Die vorgebliche Nichterfüllung einer Garantiepflicht befreit die Gegenpartei nicht von den ihr zu erfüllenden Vertragspflichten, die sich für sie aus diesem oder einem anderen mit Pole Products geschlossenen Vertrag ergeben;
- f. Jeder Garantieanspruch entfällt, wenn die Gegenpartei eine ihr obliegende, sich aus einem mit Pole Products geschlossenen Vertrag ergebende Vertragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt
- g. Jeder Garantieanspruch entfällt auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass die Mängel durch eigenes Handeln oder Unterlassen der Gegenpartei entstanden sind.

**13.4.** Die Garantie von Pole Products erstreckt sich ausschließlich entweder auf die Reparatur der Mängel bzw. die erneute Durchführung mangelhaft erbrachter Dienstleistungen, oder auf



die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrages und Erteilung einer anteiligen Gutschrift, jeweils nach dem Ermessen von Pole Products. Pole Products ist auch berechtigt, eine von ihr getroffene diesbezügliche Entscheidung zu revidieren.  
Für den Umfang der Garantie gelten außerdem die Regelungen in Artikel 18.5.

#### **14. Daten, Angaben, Dokumentation erbrachter Dienstleistungen**

**14.1.** Die Gegenpartei ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Angaben, von denen Pole Products angegeben hat, dass sie benötigt werden oder bei denen die Gegenpartei nach Treu und Glauben wissen musste, dass sie für die Durchführung des Vertrages bzw. die Erbringung der

Dienstleistungen notwendig sind, rechtzeitig an Pole Products übermittelt werden. Werden die für die Durchführung des Vertrages bzw. die Erbringung der Dienstleistungen benötigten Daten nicht rechtzeitig an Pole Products übermittelt, ist Pole Products berechtigt, die Durchführung des Vertrages auszusetzen und/oder der Gegenpartei die sich aus der Verzögerung ergebenden zusätzlichen Kosten zu den jeweils üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen. Die Durchführungsfrist beginnt erst dann, wenn die Gegenpartei Pole Products die benötigten Daten zur Verfügung gestellt hat. Pole Products haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die sich daraus ergeben, dass Pole Products von Daten ausgegangen ist, die die Gegenpartei übermittelt hat und die unrichtig und/oder unvollständig gewesen sind.

**14.2.** Pole Products ist verpflichtet, die Ergebnisse, Testdaten, Befunde, Spezifikationen, eventuelle Unregelmäßigkeiten und Überprüfungen bezüglich der von ihr zu erbringenden Dienstleistungen zu dokumentieren und der Gegenpartei falls notwendig Bericht hierüber zu erstatten. Die Art der Dokumentation und Berichterstattung wird von den Parteien im Angebot oder in einer Spezifikation festgelegt, die Bestandteil des Angebotes wird.

#### **15. Durchführung, Preise**

**15.1.** Pole Products ist berechtigt, die Dienstleistungen phasenweise zu erbringen und die bereits fertiggestellten Teile gesondert in Rechnung zu stellen. Sofern der Vertrag phasenweise durchgeführt wird, kann Pole Products die Leistungen zur Durchführung derjenigen Teile des Vertrages, die zu den folgenden Phasen gehören, so lange aufschieben, bis die Gegenpartei die Arbeitsergebnisse der vorhergehenden Phasen schriftlich genehmigt hat.

**15.2.** Die in Angeboten, Katalogen und Preislisten von Pole Products angegebenen Preise sind freibleibend und können jederzeit geändert werden. Die für den Vertrag mit der Gegenpartei maßgeblichen Preise sind diejenigen Preise, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Vertrag durch schriftliche Annahmeerklärung für Pole Products verbindlich wird. Alle von Pole Products genannten Preise für Dienstleistungen werden in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und eventueller weiterer Steuern, sofern nicht anders angegeben.

**15.3.** Pole Products ist berechtigt, im Falle eines Kostenanstiegs zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages und dem Zeitpunkt seiner vollständigen Erfüllung und ohne Rücksicht auf die Vorhersehbarkeit dieses Anstiegs den Preis entsprechend zu erhöhen, in der Weise, dass der Kostenanstieg vollständig bzw. proportional aufgefangen wird. Unter Kostenanstieg sind u.a. (jedoch nicht abschließend) solche Kostensteigerungen zu verstehen, die sich aus der Erhöhung oder Änderung von Löhnen, Abgaben, Steuern, Gebühren, Frachten, Beiträgen, Preisen für Rohstoffe und Energie, Wechselkursänderungen und/oder aus einer

Erhöhung der von Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten oder aus Änderungen der Rechtsvorschriften ergeben. Das Recht von Pole Products auf Durchführung einer Preiserhöhung gilt unabhängig davon, ob Pole Products mit der Gegenpartei eine feste Vergütung oder einen Festpreis für die zu erbringenden Dienstleistungen vereinbart hat.

15.4. Erklärt die Gegenpartei innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem Pole Products sie von einer Preiserhöhung im vorgenannten Sinne in Kenntnis gesetzt hat, schriftlich gegenüber Pole Products, dass sie damit nicht einverstanden ist, ist Pole Products berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für seine noch nicht durchgeführten Teile zu kündigen, ohne sich dadurch gegenüber der Gegenpartei schadensersatzpflichtig zu machen.

15.5. Pole Products ist berechtigt, bei Dienstleistungen mit einem Rechnungswert unterhalb eines von ihr festzulegenden Mindestbetrages neben den normalen Preisen einen gesonderten Zuschlag wegen erhöhter Buchhaltungs- und/oder Abwicklungskosten in Rechnung zu stellen.

15.6. Pole Products ist berechtigt, von ihr erbrachte Mehrleistungen gesondert in Rechnung zu stellen, sobald der dafür abzurechnende Betrag bekannt ist. Als Mehrleistung sind alle Sachen anzusehen, die Pole Products in Abstimmung mit der Gegenpartei während der Durchführung des Vertrages über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen hinaus liefert bzw. beschafft, bzw. die Leistungen, die Pole Products über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Leistungen hinaus erbringt.

#### **Teil IV WEITERE BESTIMMUNGEN**

Die nachstehenden Regelungen gelten sowohl für den Verkauf und die Lieferung von Sachen als auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch Pole Products.

#### **16. Lieferzeiten**

16.1. Die von Pole Products genannten und mit Pole Products vereinbarten Lieferzeiten gelten stets nur als indikative Angabe. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt am Tag der Auftragsbestätigung.

16.2. Die Nichteinhaltung der Lieferzeit berechtigt die Gegenpartei nicht zur Geltendmachung von Schadensersatz, zur vollständigen oder teilweisen Kündigung des Vertrages oder zur Zurückbehaltung mit Bezug auf eine Vertragspflicht, die die Gegenpartei nach dem Vertrag zu erfüllen hat. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen oder bedingt vorsätzlichen Verhaltens von Pole Products, das von der Gegenpartei hinreichend glaubhaft zu machen ist.

16.3. Im Falle höherer Gewalt oder wenn durch ein schuldhaftes oder unverschuldetes Handeln oder Unterlassen der Gegenpartei oder eines Dritten eine Verzögerung bewirkt wird, verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Dauer dieser Verzögerung. Pole Products wird die Gegenpartei so schnell wie möglich über eine derartige Verlängerung oder Verzögerung informieren.

16.4. Pole Products ist berechtigt, ihre Vertragspflichten auch durch Teillieferungen zu erfüllen.

#### **17. Höhere Gewalt**

17.1. Pole Products ist nicht verpflichtet, ihre Vertragspflichten gegenüber der Gegenpartei zu erfüllen, wenn Pole Products daran infolge eines Umstands gehindert ist, der nicht auf ihrem

eigenen Verschulden beruht und der ihr auch nicht durch Gesetz, durch Rechtsgeschäft oder auf Grund der Verkehrssitte zuzurechnen ist.

17.2. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind neben dem, was das Gesetz und die Rechtsprechung darunter fassen, alle von außen kommenden Ursachen zu verstehen, gleich ob vorhersehbar oder nicht, auf die Pole Products zwar keinen Einfluss nehmen kann, aber durch die Pole Products nicht in der Lage ist, ihren Vertragspflichten nachzukommen (zum Beispiel Streiks im Betrieb von Pole Products oder eines Subunternehmers, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufstände, Aussperrung, Transportprobleme, Maßnahmen von hoher Hand, Feuer, Explosionen, Überflutung, Knappheit an Material, Ausrüstung, Arbeitsmitteln oder Arbeitskräftemangel und andere, vergleichbare Ereignisse und/oder gravierende Störungen im Unternehmen von Pole Products oder eines ihrer Vorlieferanten). Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Umstände, die einen Fall höherer Gewalt auslösen, sich in den Niederlanden oder in einem anderen Staat ereignen, aus dem Pole Products oder ihre Vorlieferanten das für die Lieferung benötigte Material beziehen möchten.

17.3. Pole Products ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrages verhindert, erst eintritt, nachdem Pole Products seine Vertragspflichten hätte erfüllen müssen.

17.4. Pole Products kann während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt andauert, die Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne gegenüber der anderen Partei zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet zu sein.

17.5. Soweit Pole Products im Zeitpunkt des Eintritts eines Falles höherer Gewalt ihre Vertragspflichten bereits teilweise erfüllt hat oder diese noch erfüllen kann, und soweit dem bereits erfüllten oder noch erfüllbaren Teil des Vertrages ein selbstständiger Wert zukommt, ist Pole Products berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen und die dafür zu zahlende Vergütung von der Gegenpartei zu verlangen.

## 18. Haftung

18.1. Pole Products haftet außer bei Vorliegen von Vorsatz oder bedingtem Vorsatz, der von der Gegenpartei zu beweisen ist, nicht weitergehend als für die Erfüllung ihrer in Artikel 10. und 13. festgelegten Garantieplichten. Pole Products haftet daher in keiner Weise für Schäden, die durch die von ihr stammenden Sachen und/oder die von ihr erbrachten Dienstleistungen und/oder die von ihr erbrachten Montageleistungen verursacht worden sind oder in einem Zusammenhang damit stehen, gleich auf welche Weise der Schaden eingetreten oder welcher Art dieser ist. Die Haftung von Pole Products für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Schäden durch Betriebsstillstand, Verlust an Goodwill, nicht realisierte Einsparungen oder für Schäden durch Ansprüche von Abnehmern der Gegenpartei oder andere Arten an Folgeschäden ist ausgeschlossen.

18.2. Pole Products behält sich alle gesetzlichen und vertraglichen Einreden vor, die sie zur Abwehr ihrer eigenen Haftung gegenüber der Gegenpartei geltend machen kann, und zwar auch zu Gunsten ihrer weisungsgebundenen Mitarbeiter und der nicht weisungsgebundenen Personen, für deren Verhalten sie nach den gesetzlichen Vorschriften haften würde.

18.3. Pole Products haftet nicht für Schäden, die der Gegenpartei durch von Pole Products als Serviceleistung erteilte Ratschläge entstehen. Erfolgt die Beratung jedoch auf der Grundlage

eines spezifischen Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen und hat sich Pole Products hierfür eine Vergütung versprechen lassen, haftet sie für ihre Beratungsleistungen, jedoch nur dann, wenn und soweit die Gegenpartei einen Schaden erleidet, der eine direkte Folge einer eventuellen Vertragsverletzung anlässlich dieser Beratungsleistung darstellt. Pole Products haftet nicht, wenn und soweit die schädlichen Folgen einer solchen Vertragsverletzung unter den gegebenen Umständen und bei normaler Fachkenntnis der Gegenpartei oder eines von ihr eingeschalteten Dritten hätten vermieden werden können.

18.4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Pole Products und ihre Mitarbeiter mit Bezug auf alle von Pole Products mit der Gegenpartei geschlossenen Verträge von sämtlichen Forderungen Dritter freizustellen und alle damit zusammenhängenden finanziellen Folgen auf ihre Rechnung zu übernehmen, einschließlich der Folgen einer Verletzung von Patenten, Marken- oder Markenlizenzrechten, von Geschmacksmustern und/oder anderer Rechte Dritter.

18.5. Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Regelungen in Artikel 10. und 13. und der vorstehend in 18.1. bis einschl. 18.4. enthaltenen Regelungen wird die Haftung von Pole Products für Schäden, die der Gegenpartei oder Dritten entstehen, auf direkte Schäden beschränkt (mit der Folge, dass indirekte Schäden und Folgeschäden von der Haftung ausgeschlossen sind), und:

- Im Falle des Verkaufs und der Lieferung von Sachen auf einen Maximalbetrag in Höhe des mit der Gegenpartei vereinbarten Kaufpreises bzw. Werklohns für den betreffenden Teil der Lieferung und/oder die Kosten der Montage der gelieferten Sachen (ohne die Umsatzsteuer);
- Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen auf einen Maximalbetrag in Höhe der mit der Gegenpartei vertraglich vereinbarten Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen (ohne die Umsatzsteuer).
- Hat der Vertrag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr, beläuft sich die vertraglich vereinbarte Vergütung auf die Summe der Einzelvergütungen (ohne die Umsatzsteuer), die für ein (1) Jahr vereinbart sind.

18.6. Die Gegenpartei trägt das Risiko für Fehler in den von ihr bzw. in ihrem Namen vorgegebenen Konstruktionen, Installationsverfahren, Zeichnungen, Vorschriften und Arbeitsweisen bzw. in den an Pole Products durch sie oder in ihrem Namen zur Verfügung gestellten Entwürfen. Pole Products ist für den Inhalt dieser Vorgaben in keinem Fall verantwortlich zu machen.

18.7. Gegenstände der Gegenpartei oder von Dritten, die auf Grund eines Vertrages mit der Gegenpartei in den Betrieb oder auf das Betriebsgelände von Pole Products verbracht werden, sind nicht gegen Risiken irgendwelcher Art versichert. Pole Products haftet nicht für Schäden an diesen Gegenständen, die infolge von Feuer, Explosionen, Wasserschäden, Diebstahl, Verlust und aller anderen Arten höherer Gewalt eintreten.

18.8. Pole Products stellt die Gegenpartei für alle von der Gegenpartei erlittenen Schäden frei, die ihr infolge der Erbringung von Leistungen durch Subunternehmer entstanden sind.

18.9. Die Gegenpartei stellt Pole Products von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Produkthaftung infolge eines Mangels an einer Sache frei, die von der Gegenpartei an einen Dritten geliefert wurde und die auch aus solchen Sachen bestand, die von Pole Products an die Gegenpartei geliefert wurden, sofern und soweit die Gegenpartei nicht den Nachweis dafür erbringt, dass der Schaden durch die von Pole Products gelieferten Sachen verursacht worden ist.

18.10. Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadensersatz ist stets, dass die Gegenpartei den Schaden so schnell wie möglich nach dessen Entstehen schriftlich bei Pole Products gemeldet hat.

## **19. Zahlung**

**19.1.** Wird die erste Rechnung von Pole Products bereits vor oder bei der Lieferung versandt, ist die Gegenpartei verpflichtet, diese Rechnung innerhalb von dreißig Tagen nach der Lieferung zu bezahlen.

Kürzungen, Einbehalte, Ausgleichsbeträge, Verrechnungen oder das Erheben der Zug-um-ZugEinrede mit der Begründung, dass der Gegenpartei ebenfalls Forderungen zustehen, sind ohne ausdrückliche Zustimmung von Pole Products nicht zulässig, ebenso ein Zurückhalten von Zahlungen wegen derartiger Forderungen.

**19.2.** Zahlt die Gegenpartei einen von ihr geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig, befindet sie sich ohne weitere Mahnung im Verzug und schuldet auf den Brutto-Rechnungsbetrag ab dem Datum des Verzugesintritts Zinsen in Höhe der in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich eines Zuschlags von 4 %.

**19.3.** Befindet sich die Gegenpartei mit einer von ihr an Pole Products zu leistenden Zahlung in Verzug, werden alle anderen Forderungen, die Pole Products gegen die Gegenpartei zustehen, sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Vom Datum des Fälligkeitseintritts schuldet die Gegenpartei auf den Betrag aller Pole Products zustehenden Forderungen Zinsen in Höhe des im vorstehenden Absatz geregelten Zinssatzes. Pole Products behält sich jederzeit vor, eine Zahlung im Voraus oder Barzahlung bei Lieferung zu verlangen.

**19.4.** Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die mit dem Einzug einer Pole Products zustehenden Forderung gegen die Gegenpartei zusammenhängen, gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf 10 % des Betrages der offenen Rechnung(en), wobei ein Mindestbetrag von 250 Euro gilt. Sie sind ohne weitere Mahnung zu zahlen, sobald Pole Products einen Dritten mit dem Einzug der Forderung beauftragt hat.

**19.5.** Zahlungen durch oder im Auftrag der Gegenpartei werden in nachstehender Reihenfolge auf die von der Gegenpartei zu erstattenden außergerichtlichen Inkassokosten, die Gerichtskosten, die von der Gegenpartei geschuldeten Zinsen und danach auf die Hauptbeträge der offenen Forderungen in der Reihenfolge ihres Alters angerechnet, ungeachtet etwaiger anders lautender Anrechnungsangaben der Gegenpartei.

**19.6.** Ein Widerspruch gegen eine Rechnung kann von der Gegenpartei nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden.

**19.7.** Pole Products ist jederzeit berechtigt, sowohl rechtlich durchsetzbare als auch nicht rechtlich durchsetzbare Forderungen gegen die Gegenpartei mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Gegenpartei oder - soweit möglich - den mit der Gegenpartei verbundenen Unternehmen gegen Pole Products zustehen.

**19.8.** Pole Products ist jederzeit berechtigt, von der Gegenpartei zu verlangen, dass sie auf erstes Anfordern von Pole Products und in der von Pole Products gewünschten Form eine (ergänzende) persönliche oder dingliche Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten stellt.

Reagiert die Gegenpartei auf eine diesbezügliche schriftliche Anforderung nicht, ist Pole Products berechtigt, alle von der Gegenpartei geschuldeten Beträge unmittelbar fällig zu stellen, den Vertrag als aufgehoben anzusehen oder die Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten auszusetzen, unbeschadet ihres Rechts auf Schadensersatz.

**19.9.** Eine Zahlung per Wechsel ist nur möglich, wenn Pole Products dieser Art der Zahlung schriftlich zugestimmt hat und der Wechsel frei diskontierbar ist, keine längere Laufzeit als drei

Monate hat und zur vollen Zufriedenheit von Pole Products verbürgt ist. Alle durch diese Zahlungsart entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.

## **20. Suspendierung und Auflösung des Vertrages**

**20.1.** Ist die Durchführung des Vertrages für Pole Products wegen höherer Gewalt nicht möglich, ist

Pole Products berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts entweder für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu suspendieren oder ihn ganz oder teilweise zu kündigen, ohne sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen. Während der Dauer der Suspendierung ist Pole Products berechtigt und bei Ablauf des Suspendierungszeitraums auch verpflichtet, sich entweder für die weitere Durchführung oder für die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrages zu entscheiden.

**20.2.** Sowohl im Falle einer Suspendierung als auch im Falle einer Aufhebung des Vertrages ist Pole Products berechtigt, die sofortige Bezahlung der für die Durchführung des Vertrages von ihr reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Bauteile und anderer Sachen zu verlangen, und zwar in Höhe des angemessenen Wertes, der diesen Sachen nach Treu und Glauben zuzuweisen ist.

**20.3.** Im Falle der Aufhebung des Vertrages ist die Gegenpartei verpflichtet, nach der Zahlung des in Artikel 20.2. genannten Betrages die davon umfassten Sachen in ihren Besitz zu nehmen. Andernfalls ist Pole Products berechtigt, diese Sachen auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei einlagern zu lassen oder sie auf deren Rechnung zu verkaufen.

**20.4.** Pole Products ist berechtigt, ohne vorherige Abmahnung oder Einschaltung eines Gerichts entweder die Durchführung des Vertrages für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten zu suspendieren oder diesen ganz oder teilweise zu kündigen, ohne sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen oder aus einer Garantie in Anspruch genommen zu werden, und unbeschadet der weiteren ihr zustehenden Ansprüche, und zwar in den nachstehend genannten Fällen:

- a. Wenn die Gegenpartei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß die Vertragspflichten erfüllt, die sich für sie aus einem mit Pole Products geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergeben;
- b. wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist bzw. sein wird, ihren Vertragspflichten gegenüber Pole Products nachzukommen, und wenn einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung von Pole Products innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht Folge geleistet wurde;
- c. im Falle der Insolvenz, des gerichtlichen Gläubigerschutzes, der Stilllegung, Liquidation oder der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Geschäftsbetriebes der Gegenpartei - auch als Sicherheit -, wozu auch die Übertragung eines wesentlichen Anteils ihrer Forderungen zu rechnen ist.

Während der Dauer der Suspendierung ist Pole Products berechtigt und bei Ablauf des Suspendierungszeitraums auch verpflichtet, sich entweder für die weitere Durchführung oder für die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrages zu entscheiden.

**20.5.** Im Falle einer Suspendierung nach Artikel 20.4. wird der vereinbarte Preis sofort fällig, und zwar unter Abzug bereits gezahlter Raten und der Kosten, die Pole Products infolge der Suspendierung eingespart hat. Pole Products kann dann die für die Durchführung des Vertrages von ihr reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Bauteile und anderen Sachen auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei einlagern lassen.

20.6. Im Falle einer Vertragsauflösung nach Artikel 20.4. wird der vereinbarte Preis sofort zur Zahlung fällig, sofern dem keine Suspendierung des Vertrages vorangegangen ist, und zwar unter Abzug bereits gezahlter Raten und der Kosten, die Pole Products infolge der Vertragsauflösung eingespart hat. Die Gegenpartei ist dann verpflichtet, den vorgenannten Betrag zu zahlen und die betreffenden Sachen in ihren Besitz zu nehmen. Andernfalls ist Pole Products berechtigt, diese Sachen auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei einlagern zu lassen oder sie auf ihre Rechnung zu verkaufen.

## 21. **Gewerbliche Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum**

21.1. Alle Entwürfe, Matrizen, Muster, Werkzeuge, Abbildungen, Zeichnungen, Software und andere Dokumentationen bezüglich der von oder im Namen von Pole Products gelieferten Sachen bzw. erbrachten Dienstleistungen und die damit zusammenhängenden gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und Rechte am geistigen Eigentum bzw. dem gleich zu stellende Rechte (nachstehend zusammenfassend "Dokumentation" genannt) werden und bleiben Eigentum von Pole Products, auch dann, wenn die Gegenpartei für deren Anfertigung bzw. Verrichtung eine Vergütung an Pole Products zu zahlen hat.

21.2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Dokumentation weder ganz noch teilweise kopiert, dass sie keinem Dritten zur Verfügung gestellt oder zur Einsichtnahme überlassen wird und dass ihr Inhalt Dritten nicht mitgeteilt wird, außer wenn Pole Products sich hiermit vorab und schriftlich einverstanden erklärt hat.

Wird das ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, kann die Gegenpartei durch die Erstattung eines Teils oder der gesamten Kosten für die Matrizen das Recht erwerben, Profile von der betreffenden Matrize zu bestellen. Die Matrize bleibt jedoch im Eigentum von Pole Products.

21.3. Muss ein Auftrag nach besonderen Vorgaben durchgeführt werden, zum Beispiel nach Entwürfen und Zeichnungen, die von der Gegenpartei oder in deren Namen übergeben werden, garantiert die Gegenpartei dafür, dass mit der Durchführung des Auftrags keine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder damit vergleichbaren Rechten Dritter einhergeht, dass diese nicht Gegenstand eines Rechtsstreits wegen der Verletzung von Rechten Dritter sind und dass ihre Nutzung auch in anderer Weise keine Rechtsverletzung im Verhältnis zu Dritten darstellt.

21.4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Pole Products in dieser Hinsicht von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und die Pole Products dadurch entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen (wozu auch die Kosten für einen Rechtsbeistand in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zählen).

## 22. **Verjährung**

22.1. Forderungen der Gegenpartei, die damit begründet werden, dass gelieferte Sachen oder erbrachte Dienstleistungen nicht vertragsgerecht sind, verjähren nach Ablauf von einem (1) Jahr nach der Lieferung bzw. Abnahme bzw. nach dem Enddatum, an dem die Dienstleistungen letztmalig erbracht wurden. Im Falle von Mängeln, die bei der Lieferung bzw. Abnahme bzw. am Datum der letztmaligen Leistungserbringung nicht erkennbar gewesen sind, gilt die Verjährungsfrist von einem (1) Jahr von dem Tag an, an dem sich der Mangel manifestiert hat.

## 23. **Übertragung von Rechten und Pflichten**

23.1. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen, die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen gegen Pole Products an einen Dritten abzutreten oder sie zu verpfänden.

23.2. Pole Products ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Zahlung einer Vergütung an einen Dritten zu übertragen, abzutreten bzw. zu verpfänden.

#### **24. Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

24.1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Pole Products und der Gegenpartei findet niederländisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Wiener Abkommens über das Recht des internationalen Warenkaufs finden keine Anwendung. Gleiches gilt für etwaige künftige Bestimmungen über den Kauf beweglicher Sachen, soweit Anwendung von den Parteien ausgeschlossen werden kann.

24.2. Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Pole Products und der Gegenpartei ergeben oder mit diesen zusammenhängen, ist das sachlich zuständige niederländische Gericht zuständig. Ist die betreffende Streitigkeit erstinstanzlich durch ein niederländisches Landesgericht (*Arrondissementsrechtbank*) zu entscheiden, ist hierfür grundsätzlich das Gericht „Rechtbank Oost-Brabant“ zuständig.

Pole Products ist jedoch stets berechtigt, die Streitigkeit auch vor dem Gericht anhängig zu machen, das auf der Grundlage der Geschäftsanschrift der Gegenpartei für die Entscheidung über die Streitigkeit zuständig ist.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden bei dem Gericht „Rechtbank Oost-Brabant“ hinterlegt.